

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015, 28.06.2016, 06.02.2018, 05.11.2019

## **Satzung der Studienfachschaft Geschichte der Universität Heidelberg**

*Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **Präambel**

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:

Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.

Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.

(2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.

(3) Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

*Allgemeines*

(1) Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

### ***Organisation***

(3) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

(5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.

(8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung ernennt mindestens eine\*n, maximal zwei Finanzverantwortliche\*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des Studierendenrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.

### ***Aufgaben***

(11) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.

(12) Zu ihren Aufgaben gehören:

Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

(13) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

#### *Allgemeines*

(1) Der Fachschaftsrat umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.

(2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Ein\*e Fachschafts\*rät\*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene\*r Studierende\*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.

#### *Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat*

(4) Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bezüglich der Wahlen.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft ist anzustreben.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während eines oder an bis zu drei Vorlesungstagen stattfinden.

(7) Jede\*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

(8) Gewählt zum\*r Fachschaftsrat\*rätin sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(8) Der Wahlraumausschuss ermittelt nach Beendigung der Wahl das vorläufige Ergebnis und veröffentlicht dieses einen Tag nach dem letzten Wahltag.

### ***Aufgaben des Fachschaftsrats***

(9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(10) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.

(11) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.

(12) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

## **§ 4 Studierendenratsvertreter\*innen**

### ***Entsendung der Vertreter\*innen***

(1) Die Entsendung von Vertreter\*innen erfolgt durch den Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.

(2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat\*innen, die in einer geheimen Abstimmung der Fachschaftsvollversammlung nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat\*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.

(3) Entscheidet sich der Fachschaftsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.

(4) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter\*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter\*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

### ***Abstimmungsempfehlungen***

(5) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter\*innen der Studienfachschaft Geschichte.

(6) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter\*innen der Studienfachschaft.

(7) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter\*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.

(8) Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im Studierendenrat eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(9) Die Vertreter\*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation\*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.

### **§ 5 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen an dieser Satzung werden mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beim Studierendenrat eingebracht und von diesem beschlossen.

(2) Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

### **§ 6 Übergangsregelungen**

Für den Übergang der Amtszeiten des Fachschaftsrates (§ 3 Absatz 5) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/2020 gewählten Fachschaftsrates beginnt ab der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dauert bis zum 31. September 2020. Danach findet § 3 Absatz 5 regulär Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Bestätigung des Studierendenrats am 20.11.2019 in Kraft.

## **Anhang A**

Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:

### **Präambel**

Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemitteln (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte. Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.

### **§ 1 Gremien**

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.
- (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.

### **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.
- (2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.
- (3) Die Anträge enthalten mindestens:
  - 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext
  - 3b. Zielsetzung und Ergebnisse
  - 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)
  - 3d. Zeit- und Maßnahmenplan

3e. Budgetplan

- (4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.

### **§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission**

- (1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

### **§ 4 Übermittlung der Vorschläge**

- (1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.
- (2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.